
Stadt Ettlingen



Bebauungsplan Feuerwehrhaus Höhenstadtteile

Naturschutzfachliche Bestandsaus- nahme und Auswirkungsprognose Landschaftsschutzgebiet „Albtalplat- ten und Herrenalber Berge“

Freiburg, den 04.04.2023



Stadt Ettlingen, Bebauungsplan Feuerwehrhaus Höhenstadtteile, Naturschutzfachliche Bestandsausnahme und Auswirkungsprognose Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“, Entwurf

Projektleitung u. -bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ausgangslage.....1

2 Rechtliche Grundlagen2

3 Bestandsdarstellung und -bewertung4

4 Auswirkungsprognose.....5

5 Alternativenprüfung6

6 Prüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis8

7 Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung.....9

8 Zusammenfassung und Antragsstellung9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn..... 1

1 Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Stadt Ettlingen plant im Ortsteil Schöllbronn die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehr- und eines DRK-Gebäudes sowie von Wohnbebauung schaffen soll.

Die eigentliche Baufläche befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Die geplante Zufahrt tangiert das Landschaftsschutzgebiet jedoch kleinräumig direkt, sodass die Planung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der LSG-Verordnung geprüft werden muss.

Lage des Plangebiets in Bezug auf das LSG

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und befindet sich im Norden von Schöllbronn, im Gewann „Unterer Henkling“. Im Westen wird das Plangebiet durch die Moosbronner Straße (L613) begrenzt. Südöstlich des Plangebiets befinden sich der Friedhof und im Süden das Siedlungsgebiet von Schöllbronn.

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an. Im Bereich der vorgesehenen Zufahrt von Norden aus überschneidet sich das Plangebiet auf ca. 700 qm mit dem Landschaftsschutzgebiet.

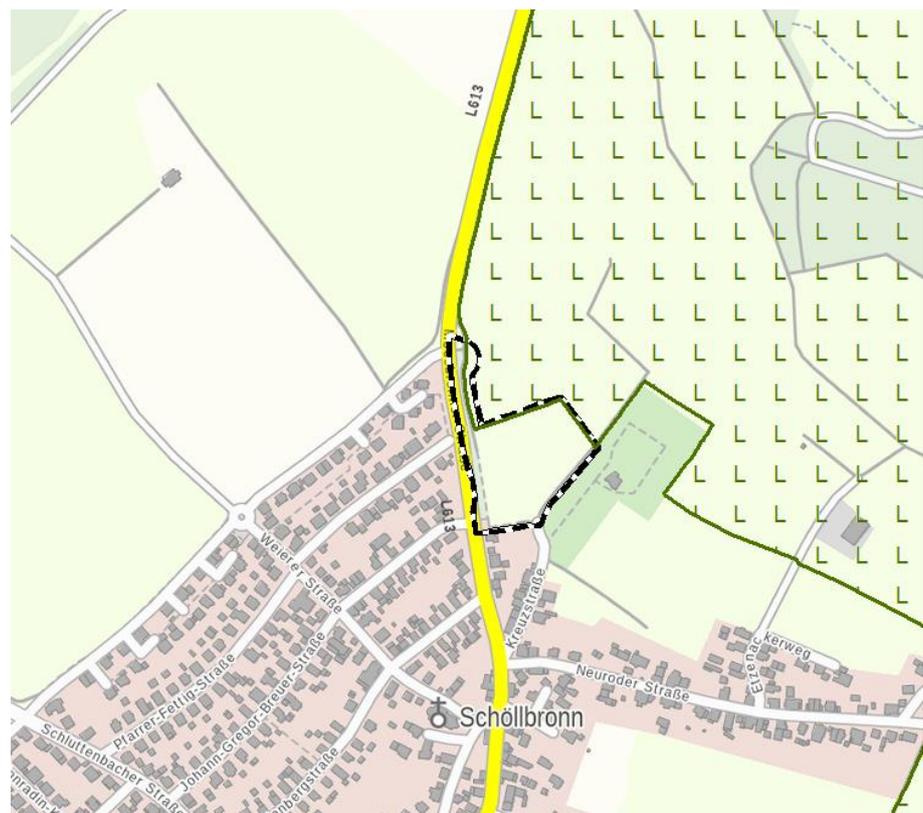


Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn (schwarz gestrichelt). Die Fläche des Landschaftsschutzgebiets ist mit grüner Umrandung und einer Füllung mit „L“ ersichtlich. (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2 Rechtliche Grundlagen

<i>LSG-Verordnung</i>	Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets erfolgte mittels Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.06.1994 über das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ und das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenberger Berge“, geändert durch Verordnung vom 15.02.2016.
<i>Schutzgegenstand</i>	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet folgendermaßen abgegrenzt:</p> <p><i>„Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 7295 ha. Es grenzt in der Tallage unmittelbar an das Naturschutzgebiet an und erstreckt sich über die gesamte Talhänge bis auf die Höhe des als Albplatten gekennzeichneten Höhenplateaus. Die Abgrenzung verläuft auf der westlichen Seite im Wesentlichen entlang der L613 zwischen Freiolsheim und Spessart, auf der östlichen Seite zwischen Etzenrot, Spielberg, Pfaffenrot, Neusatz und südlich von Bad Herrenalben in Höhenlage um das Naturschutzgebiet herum. Es umfasst im Wesentlichen alle Talflanken und Plateauneigungen mitsamt den Quellen und Bächen mit Ausnahme der Ortsetter.“</i></p>
<i>Schutzzweck</i>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind die wesentliche Schutzzwecke</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft bestehend aus Streuobst und Wirtschaftswiesen, Solitärgehölzen, Hecken und unterschiedlich strukturierten Wäldern; • die Erhaltung auch nutzungsbedingter Vielfalt realer Waldgesellschaften sowie die Förderung von Alt- und Totholzanteilen; • die Erhaltung offener Landschaftsbereiche, vornehmlich der Rodungsinseln; • die Schaffung einer Pufferzone und gleichzeitig eines Vernetzungsbereiches für die Naturschutzgebiete; • die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung in den verschiedenen Landschaftsbereichen (Wald, Flur), die insbesondere für den Großraum Karlsruhe von großer Bedeutung ist.
<i>Verbote</i>	<p>Gemäß § 6 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Erlaubnisvorbehalte

Gemäß § 7 der Verordnung bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

[...]

5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

[...]

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zu Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

Befreiungen

Gemäß § 10 der Verordnung kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG¹ im Landschaftsschutzgebiet von der untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann dabei auch mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG).

Änderung des Landschaftsschutzgebietes

Sofern weder die Voraussetzungen für eine Erlaubnis noch eine Befreiung vorliegen, kann das Vorhaben nur nach einer Änderung des Landschaftsschutzgebietes bzw. der -verordnung umgesetzt werden. Gemäß § 23 Abs. 6, 10 NatSchG liegt die Zuständigkeit für eine Änderung i. d. R. bei den unteren Naturschutzbehörden. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine kombinierte NSG- / LSG-Verordnung. Verordnungsgeber, und damit hier zuständig für eine Änderung, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. die dortige Höhere Naturschutzbehörde. Diese wird auf Antrag tätig; das konkrete Vorgehen bei der Änderung ist in § 24 NatSchG geregelt.

¹ Mit der Novellierung des NatSchG vom 23.06.2015 sind Befreiungen neu in § 54 NatSchG geregelt, wobei dieser im Wesentlichen lediglich die Regelung des § 67 BNatSchG, in welchem die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgeführt sind, konkretisiert. Für die Befreiung von der LSG-Verordnung ist jedoch weiterhin die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

3 Bestandsdarstellung und -bewertung

Biotoptypen / Nutzung

Der Bereich des Plangebiets innerhalb des LSG (vgl. Abb. 1) liegt ganz überwiegend (ca. 570 qm) als kartierte FFH-Mähwiese vor, wobei es sich jeweils um Randbereiche von fünf Kartiereinheiten handelt. Alle Mähwiesen sind in den Mähwiesenkartierungen (2015, 2019 bzw. 2020) jeweils im Erhaltungszustand „C“ bewertet worden. Dennoch sind sie als hochwertig einzustufen. Teilweise weisen die Mähwiesen auch einzelne Obstbäume auf.

Ein kleinerer Bereich (ca. 130 qm) wurde bei den Mähwiesen ausgespart; hierbei handelt es sich um einen kleinen Gehölzbestand mit umgebender Saumvegetation. Hier ergibt sich eine mittlere Wertigkeit.

Aktueller Beitrag des Eingriffsbereichs zu den Schutzzwecken des LSG

- *Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft bestehend aus Streuobst und Wirtschaftswiesen, Solitärgehölzen, Hecken und unterschiedlich strukturierten Wäldern*

Die angesprochenen Wirtschaftswiesen, Solitärgehölze und Hecken sind im Eingriffsbereich vorhanden. Im näheren und weiteren Umfeld sind diese im Landschaftsschutzgebiet jedoch großflächig vorhanden, sodass hinsichtlich dieses Schutzzwecks eine allgemeine Bedeutung gegeben ist.

- *Erhaltung auch nutzungsbedingter Vielfalt realer Waldgesellschaften sowie die Förderung von Alt- und Totholzanteilen*

Der Eingriffsbereich liegt außerhalb von Waldflächen, sodass er hinsichtlich dieses Schutzzwecks über keine Bedeutung verfügt.

- *Erhaltung offener Landschaftsbereiche, vornehmlich der Rodungsinseln*

Der Eingriffsbereich befindet sich im offenen Landschaftsbereich einer großflächigen Rodungsinsel, die die Ortslagen von Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart umfasst. Im Hinblick auf das gesamte LSG wird aufgrund der Größe der Rodungsinsel und der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs von einer allgemeinen Bedeutung des Eingriffsbereichs hinsichtlich dieses Schutzzwecks ausgegangen.

- *Schaffung einer Pufferzone und gleichzeitig eines Vernetzungsbereiches für die Naturschutzgebiete*

Zu diesem Schutzzweck leistet der Eingriffsbereich aufgrund der Entfernung zu NSG-Flächen sowie der fehlenden Vernetzungsfunktion zwischen verschiedenen NSG-Flächen keinen relevanten Beitrag.

- *Erhaltung und Entwicklung der Erholungsnutzung in den verschiedenen Landschaftsbereichen (Wald, Flur), die insbesondere für den Großraum Karlsruhe von großer Bedeutung ist.*

Eine konkrete Erholungsnutzung ist im Eingriffsbereich nicht gegeben; aufgrund der ortsnahe Lage verfügt der Bereich dennoch über eine gewisse Wertigkeit hinsichtlich der Naherholung. Eine Entwicklung der Erholungsnutzung ist in den überplanten Bereichen künftig nicht mehr möglich.

Fazit

Der hier betroffene Bereich des Landschaftsschutzgebiets leistet zwar keinen starken Beitrag hinsichtlich des Schutzzweckes. Hinsichtlich seiner Ausstattung handelt es sich aber um den Landschaftstyp, auf den die Verordnung abzielt, sodass durchaus eine entsprechende Wertigkeit vorliegt. Hier ist insbesondere auch die siedlungsnah Lage und das Vorhandensein von FFH-Lebensraumtypen anzuführen. Insgesamt ergibt sich ein relevanter Beitrag zu einigen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets.

4 Auswirkungsprognose

Vorbemerkung

Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Nachfolgend werden diesbezüglich zunächst die in § 4 der LSG-Verordnung aufgeführten „insbesondere“-Tatbestände betrachtet. Sofern ersichtlich wird, dass darüber hinaus Veränderung zu erwarten sind, die über diese Tatbestände nicht erfasst werden, werden diese im Anschluss betrachtet.

Schädigung des Naturhaushaltes

Durch die Verbreiterung der Straße kommt es zu einem Verlust an Bodenfunktionen und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie zu einer Einschränkung der Grundwasserneubildung. In geringerem Umfang ergeben sich zudem Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Lokalklima, wobei hier der bestehende Weg als Vorbelastung einzustufen ist.

Die angrenzende Grünfläche, auf der eine Eingrünung vorgesehen ist, wirkt sich weniger stark auf den Naturhaushalt aus.

Nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen, die die Nutzungsfähigkeit insbesondere der Naturgüter Boden, Wasser und Biotoptypen / Pflanzen / Tiere beeinträchtigt. Eine nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter liegt dabei im Bereich der Straßenverbreiterung in Folge der vollständigen Versiegelung vor. Im Bereich der Grünfläche ergeben sich zwar auch Änderungen an den Biotoptypen, eine nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit ist hier jedoch nicht gegeben.

Dauerhafte Änderung einer geschützten Flächennutzung (gemäß § 3 LSG-VO)

In Folge des Vorhabens kommt es durch Versiegelung und Umwandlung zu Flächenverlusten bei FFH-Lebensraumtypen (Mager Flachland-Mähwiesen), die auch als geschützte Biotope einzustufen sind.

Eine dauerhafte Änderung einer geschützten Flächennutzung liegt somit vor.

Nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes / Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart des Landschaft

Durch das Vorhaben gehen Grünland und Gehölzstrukturen verloren, die typisch für das Landschaftsbild im LSG sind. Insofern ergibt sich auch der Eintritt dieses Verbotstatbestandes. Einschränkend ist hier allerdings anzumerken, dass sich der Eingriffsbereich am Rand des LSG befindet und durch den bestehenden Wirtschaftsweg, die in unmittelbarer Nähe verlaufenden Landesstraße sowie die Bebauung von Schöllbronn vorbelastet ist.

Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswertes der Landschaft

Während der Bauzeit ergibt sich durch die Baumaßnahmen voraussichtlich eine zeitweise Nutzungseinschränkung des bestehenden Wirtschaftsweges, der auch für Erholungszwecke genutzt wird. Aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahmen und der im Anschluss wieder gegebenen Nutzbarkeit des Weges ist die Beeinträchtigung zeitlich befristet. Allerdings wird in der Formulierung dieses Verbotstatbestandes nicht auf eine dauerhafte oder nachhaltige Beeinträchtigung beschränkt (wie das bei anderen Verbotstatbeständen der Fall ist).

Insofern ist ein Eintreten dieses Tatbestandes, abhängig von der rechtlichen Würdigung des Ordnungsgebers bzw. der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der temporären Beeinträchtigung, nicht auszuschließen.

Weitere Handlungen

Weitere Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ersichtlich.

Fazit

Das Vorhaben führt grundsätzlich zu einem Eintreten der in der LSG-Verordnung genannten Verbotstatbestände.

Es handelt sich dabei um einen relativ kleinen Bereich am Rande des LSG, sodass insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung nur in sehr geringem Maße auftreten und sich auch die Auswirkungen auf die Naturgüter hinsichtlich des gesamten Landschaftsschutzgebiets nur bedingt auswirken.

Allerdings kommt es zu einem dauerhaften Verlust an Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp und geschützte Biotope). Dies stellt ein deutliches Eintreten des Verbotstatbestandes dar.

5 Alternativenprüfung

Da es somit zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen kommt, ist zunächst zu prüfen, ob der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet vermieden werden kann.

Diesbezüglich ist zunächst zu betrachten, ob eine andere Erschließungsmöglichkeit besteht, die zu geringeren Eingriffen führt (auch in Abwägung mit anderen Schutzbelangen). Besteht eine derartige Möglichkeit nicht, ist zu prüfen, ob die vorgesehene Erschließung auch mit geringeren Eingriffen umgesetzt werden kann (ebenfalls in Abwägung mit anderen Schutzbelangen).

Alternative Erschließung

Direkte Erschließung von der L613

Eine direkte Erschließung von der L613 aus unter Vermeidung des entlang des LSG verlaufenden Wirtschaftsweges müsste im Bereich zwischen der Johann-Gregor-Breuer-Straße und der Christoph-Eichenlaub-Straße erfolgen. Zwischen der L613 und dem Plangebiet befindet sich hier jedoch ein ca. 3 - 3,75 m hohe Böschung, die zudem mit einer Feldhecke bestanden ist, die unter den Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG fällt („Feldhecke am Ortsausgang Schöllbronn“, Biotop-Nr. 170162150192).

Eine derartige Erschließung hätte massive Bodenbewegungen und einen Teilverlust der abschirmenden Feldhecke zur Folge, was fachgutachterlich als schwerwiegenderer Eingriff hinsichtlich Natur und Landschaft eingestuft wird als die randliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets (trotz der dortigen Betroffenheit von FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope, die im räumlichen Zusammenhang jedoch deutlich häufiger vorhanden sind als Feldhecken).

In dem genannten Abschnitt an der L613 liegt darüber hinaus die Bushaltestelle „Schöllbronn Breuerstraße“, die mit einer direkten neuen Erschließung von der L613 aus vermutlich ebenfalls in Konflikt stehen würde.

Alleinige Erschließung von Süden über die Kreuzstraße

Anstelle der Erschließung von Norden über den Wirtschaftsweg wäre prinzipiell auch eine Erschließung von Süden aus über die Kreuzstraße denkbar. Eingriffe in Natur und Landschaft wären hier kaum gegeben.

Die Erschließung der Teilbereiche Feuerwehr / DRK und Wohnbebauung ist jedoch jeweils getrennt voneinander vorzusehen. Die Erschließung von Feuerwehr / DRK erfolgt daher vorzugsweise von Norden über den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges, um ein zügiges und störungsfreies Ausrücken zu gewährleisten. Zudem ist die Kreuzstraße im aktuellen Zustand verkehrlich für eine Einsatzfahrt von Feuerwehr und Rettungsdienst allenfalls eingeschränkt geeignet und ein größerer Ausbau der Straße aufgrund der angrenzenden vorhandenen Bebauung nicht möglich. Eine Erschließung von Feuerwehr / DRK über die Kreuzstraße wäre daher mit erheblichen Risiken / Gefahren für Anwohner und Straßennutzer verbunden, sodass dies keine umsetzbare Alternativerschließung darstellt. Als weitere Einschränkung ist hier zudem der angrenzende Friedhof anzuführen, dessen Ruhebedürfnis mit Einsatzfahrten mit Sondersignalen (Blaulicht und Martinshorn) als kaum verträglich angesehen wird.

Die Erschließung der Wohnbebauung sollte dagegen vorzugsweise über die Kreuzstraße von Süden erfolgen. Eine reguläre Gebietsdurchfahrt soll für Kraftfahrzeuge nicht möglich sein, sondern nur Fußgängern und Radfahrern möglich sein, um Schleichverkehre zu vermeiden. Um eine zu starke Flächenversiegelung zu vermeiden, werden die Stellplätze für die Wohnnutzung in Tiefgaragen untergebracht.

Zwei separate Zufahrten sind auch wirtschaftlich sinnvoll. Zudem ist damit im Norden des Plangebiets, bei der Moosbronnerstraße, ein geringerer Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet möglich.

Die Kreuzstraße als südliche Erschließung kann den zusätzlichen Verkehr problemlos aufnehmen. Lediglich eine geringe Verbreiterung dieser Straße ist erforderlich.

Angepasste vorgesehene Erschließung

Da die beiden theoretisch denkbaren alternativen Erschließungen somit keine zumutbaren Alternativen darstellen, ist zu prüfen, ob die vorgesehene erforderliche Erschließung von Norden über den Wirtschaftsweg so angepasst werden kann, dass sich die in Kap. 4 beschriebenen Auswirkungen minimieren lassen.

Um den Wirtschaftsweg für Einsatzfahrten nutzen zu können, ist ein Ausbau unumgänglich. Zudem handelt es sich bei dem Wirtschaftsweg auch um einen Erholungsweg und eine Fuß- und Radwegverbindung nach Spessart. Diese Funktion muss er auch künftig wahrnehmen können (Entzerrung des Fuß- und Radverkehrs aus Sicherheitsgründen von der L613). Ein Verzicht auf den bereits nur einseitig vorgesehenen Geh- und Radweg ist daher nicht möglich. Die Ausbaubreite ist darüber hinaus schon so bemessen, dass bei einem Ausrücken von Einsatzfahrzeugen ggf. entgegenkommender Verkehr auf den angrenzenden Fuß- und Radweg ausweichen muss. Ein weiteres Potenzial zur Flächeneinsparung besteht daher nicht mehr.

Fazit

Eine umsetzbare Alternative zur vorgesehenen Erschließung ist nicht gegeben.

6 Prüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis

Alternativvoraussetzung 1:
Keine negativen Wirkungen gegeben

Wie in Kap. 2 ausgeführt, unterliegt die Anlage von Straßen dem Erlaubnisvorbehalt. Da es, wie in Kap. 5 dargelegt, keine umsetzbare Alternative gibt, ist zur Verwirklichung der Planung somit mindestens eine Erlaubnis gemäß § 7 der LSG-Verordnung erforderlich.

Da der durch den Bebauungsplan vorbereitete Ausbau des Wirtschaftsweges als Zufahrtsstraße zum geplanten Feuerwehr- und DRK-Gelände zum Eintreten von Verbotstatbeständen führt, liegt die erste der in § 7 der LSG-Verordnung genannten Voraussetzungen nicht vor („Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zu Folge hat“).

Alternativvoraussetzung 2:
Abwenden negativer Wirkungen durch Auflagen / Bedingungen

Eine Erlaubnis ist damit nur denkbar, wenn die zweite der in § 7 der LSG-Verordnung genannten Voraussetzungen vorliegt („Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn [...] solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.“).

Relevant ist hinsichtlich des Schutzzweckes vor allem der Eingriff in die als gesetzliche Biotop geschützten FFH-Mähwiesen. Aufgrund der Vorgabe des § 30 BNatSchG, demgemäß eine Beeinträchtigung geschützter Biotop art- und wertgleich auszugleichen ist, müssen die verlorengehenden Flächen der FFH-Mähwiesen an anderer Stelle neu geschaffen werden. Sofern dies innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erfolgt, könnte aus fachgutachterlicher Sicht eine Wirkung der in § 6 der LSG-Verordnung genannten Art abgewendet werden und die Erteilung einer Erlaubnis mit einer entsprechenden Auflage durch die Untere Naturschutzbehörde möglich sein.

Ergebnis / Fazit

Abweichend von der fachgutachterlichen Einschätzung konnte die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Vorabstimmung die Erteilung einer Erlaubnis nicht in Aussicht stellen.

Nachfolgend erfolgt daher die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG.

7 Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung

Alternativvoraussetzung 1:
Überwiegendes öffentliches Interesse, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art

Eine Befreiung ist zum einen möglich, sofern für das mit der Planung verfolgte Ziel ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die bisherigen Standorte sind zu klein für die heutigen Anforderungen des Feuerwehrbetriebs. Der Standort Unterer Henkling ist aufgrund der Anbindung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten das Ergebnis der Alternativenuntersuchung.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten für die Ettliger Höhenstadtteile, Malsch-Völkersbach und für die Gemeinden im hinteren Albital zu gewährleisten, wird der DRK-Kreisverband neben dem neuen Feuerwehrhaus „Berg“ eine eigene Rettungswache bauen.

Da die Feuerwehr und das Rote Kreuz ein relevanter Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Alternativvoraussetzung 2:
*Unzumutbare Belastung im Einzelfall **und** Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege*

Da ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist eine Betrachtung der Alternativvoraussetzung 2 nicht erforderlich.

Ergebnis / Fazit

Da ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist die Voraussetzung für eine Befreiung gegeben.

8 Zusammenfassung und Antragsstellung

Zusammenfassung

Die vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplans in Ettligen-Schöllbronn zur Errichtung eines Feuerwehr- und eines DRK-Gebäudes sowie von benötigter Wohnbebauung führt zu einer Überplanung von Flächen des Landschaftsschutzgebiets. Die eigentliche Baufläche befindet sich zwar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet. Die geplante Zufahrt von Feuerwehr und DRK tangiert das Landschaftsschutzgebiet jedoch kleinräumig direkt.

Das Vorhaben führt zu einem Eintreten der in der LSG-Verordnung genannten Verbotstatbestände. Eine zumutbare Alternative, mit der die vorgesehenen Ziele ohne Eingriffe in das LSG erreicht werden können, besteht jedoch nicht.

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis gemäß § 7 der LSG-Verordnung liegen gemäß Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Da die Errichtung von Feuerwehr und DRK jedoch im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, liegt die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 10 der Verordnung vor.

Antrag auf Befreiung

Die Stadt Ettligen beantragt hiermit eine Befreiung gemäß § 10 der Schutzgebietsverordnung.